

# Besondere Bestimmungen zur Bauleistungsversicherung

Stand 01/2011

## 1. Aggressives Grundwasser

– Klausel TK 5256 –

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles, sofern Schäden durch aggressives Grundwasser möglich sind, rechtzeitig eine Erst- und – falls erforderlich – eine Kontrollanalyse durchzuführen und deren Ergebnis zu beachten.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 ABN 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

## 2. Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener Bestandteile

zu Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABN 2011

Entschädigung wird auch geleistet für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile.

## 3. Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit, Risse im Beton

– Klausel TK 5257 –

1. Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen.
2. Risse im Beton sind nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind. Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

## 4. Fertigteile

zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 ABN 2011

Es gilt folgendes vereinbart:

- 5.1 Zwischenlagerungen von Fertigteilen auf der Baustelle sind bis zu einer Lagerdauer von max. 1 Monat mitversichert.
- 5.2 Stapelschäden sind nur dann ersatzpflichtig, wenn die Festigkeit des Stapelgerüsts rechnerisch ermittelt und nachgewiesen werden kann.
- 5.3 Oberflächen- und Kantenbeschädigungen sowie Beschädigungen durch Haarrisse, die die statische Verwendbarkeit der Fertigteile nicht beeinträchtigen, sind nicht ersatzpflichtig.

## 5. Bodensetzungen

zu Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABN 2011

Bei geschütteten Boden oder Böden mit geringer Tragfähigkeit sind die Auflagen des Bodengutachters, Planers und Statikers zu beachten.

Anderenfalls sind Schäden aus Setzungen nicht unvorhergesehen und damit nicht ersatzpflichtig.

Schäden aus Setzungen, die gemäß Bodenuntersuchungen und Bodengutachten zu erwarten sind, unterliegen nicht der Ersatzpflicht.

## 6. Setzen und Schiefstellen

zu Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABN 2011

Durch den Untergrund bedingtes Setzen oder Schiefstellen der Bauwerke oder Bauwerksteile, sich daraus ergebende nachteilige Veränderungen der Spannungsverhältnisse in den Bauwerken und die Funktionsunfähigkeit einzelner Teile oder der gesamten Anlage ist kein ersatzpflichtiger Schaden. Führen jedoch Setzungen oder Schiefstellungen und die damit verbundenen veränderten Spannungsverhältnisse zu einer unvorhergesehenen Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Bauleistung im Sinne der vorliegenden Bedingungen, wird die Beseitigung der Risse- und Bruchschäden ersetzt. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind jedoch die

Beseitigung der Schadenursache und Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Planung bzw. Bauweise.

## 7. Dachisolierung

zu § 2 Nr. 1 ABN 2011

Schäden an Dachisolierungen durch Begehen oder Belastung durch die Baustoffe oder andere Materialien sind vorhersehbar und deshalb nicht mitversichert.

## 8. Bergbaugebiete

– Klausel TK 5858 –

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles in Bergbaugebieten die Baupläne vor Beginn der Bauleistungen dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 ABN 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

## 9. Gefahr des Aufschwimmens

– Klausel TK 5859 –

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Lieferungen und Leistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern, sofern die Gefahr des Aufschwimmens besteht.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

## 10. Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

– Klausel TK 5260 –

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 c) ABN 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.
2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen
  - a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
  - b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

3. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABN 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers. Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	Mär.	Apr.
Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.

Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	Mär.	Apr.
Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.

4. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.  
Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalles zu rechnen war. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.
5. Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABN 2011 Entschädigung für Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge außergewöhnlichen Hochwassers. Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären.  
Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:  
Gewässer:  
Pegel:  
Fluss-km:  
Pegelnull: m ü. NN  
Wasserstände/Wassermengen:
6. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 5 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand oder die Wassermenge, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände im Sinn der VOB in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung darstellen

#### 11. Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertiggestellten Teilen von Bauwerken

– Klausel TK 5870 –

1. Abweichend von Abschnitt B § 3 Nr. 2 Satz 4 ABN 2011 endet der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen erst, wenn die Voraussetzungen gemäß Abschnitt B § 3 Nr. 2 a)-c) ABN 2011 für das ganze Bauwerk vorliegen.
2. Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.  
Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

#### 12. Anfragen

zu Abschnitt B § 3 Nr. 2 Abs. 3 ABN 2011

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Anfragen des Versicherers wegen Verlängerung der Versicherungsdauer spätestens innerhalb von 14 Tagen zu beantworten, andernfalls ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### 13. Glasbruchschäden (sofern beantragt)

– Klausel TK 5877 –

Abweichend von Abschnitt B § 3 Nr. 2 ABN 2011 endet der Versicherungsschutz für Glasbruch mit dem fertigen Einbau.

#### 14. Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge (sofern beantragt)

– Klausel TK 5266 –

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Abs. 2 a) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
  - a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
  - b) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
  - c) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.  
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.